RIV

WELSER ERKLÄRUNG

Impressum:
Medieninhaber
Vereinigung er österreichischen Richterinnen und Richter
Schmerlingplatz 11, 1011 Wien
Für den Inhalt verantwortlich:
Präsidentin: Mag.[a] Sabine Matejka
Druck:
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstaße 7, 1070 Wien

VORWORT 5

Art. I. Grundrechte 7

Art. II. Unabhängigkeit 15

Art. III. Selbstverantwortung und Organisation 23

Art. IV. Ausbildung 31

Art. V. Justizverwaltung 39

Art. VI. Fairness 45

Art. VII. Entscheidungsfindung 55

Art. VIII. Öffentlichkeit und Verständlichkeit 65

Art. IX. Außerdienstliches Verhalten 71

Art. X. Gesellschaftliche Einflüsse 77

DIE AUTOREN 83

10 JAHRE
WELSER ERKLÄRUNG

DIE VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER HAT UNTER BETEILIGUNG VON KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN AUS DEM GESAMTEN BUNDESGEBIET IM JAHR 2003 IN WELS EINEN DISKUSSIONSPROZESS ZU ETHISCHEN GRUNDSÄTZEN RICHTERLICHEN VERHALTENS EINGELEITET.

IN KONSEQUENTER WEITERENTWICKLUNG DER PRINZIPIEN DER SALZBURGER BESCHLÜSSE 1982 FÜHRTE DIES ZU DER AM 8. NOVEMBER 2007 VERABSCHIEDETEN WELSER ERKLÄRUNG.

VORWORT

Aus Anlass des zehnjährigen Bestands der Welser Erklärung seit November 2007 haben wir uns mit Möglichkeiten zur Bewusstseinsbildung um diesen Wertekodex und für seine Fortentwicklung auseinandergesetzt. Wir sahen einerseits die Notwendigkeit, einen Prozess einzuleiten, um interne Selbstreinigungskräfte für die Öffentlichkeit erkennbar zu aktivieren, andererseits wollten wir die Gelegenheit nutzen, das Richterbild in einer im Wandel befindlichen und Manipulationsversuchen ausgesetzten Gesellschaft nachhaltig zu verbessern. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz sollte gestärkt werden, um dadurch ein Signal zu setzen, dass Angriffe auf die richterliche Unabhängigkeit - von wem auch immer - in der Bevölkerung auf Widerstand stoßen würden. Mit anderen Worten: Je höher das Ansehen der Gerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit, desto karger der Nährboden für Entwicklungen, die den Rechtsstaat gefährden und im gar nicht so fernen Ausland bereits zur traurigen Realität gehören.

Neben den bereits etablierten Einrichtungen vor allem im Rahmen der Aus- und Fortbildung verfolgten wir mit zwei konkreten Projekten die Umsetzung dieser Bestrebungen: Zum Einen beschloss die Hauptversammlung der Vereinigung am 23. November 2017 die Installation eines Ethikrates und wählte

dessen Mitglieder satzungskonform am 29. November 2018. Dieser befasst sich mit Fragen richterlicher Wertvorstellungen im Allgemeinen, mit Maßnahmen zur Schulung der Richterinnen und Richter sowie der Auslegung und Erstattung konkreter Vorschläge zur Weiterentwicklung der Welser Erklärung und steht zu diesen Zwecken dem Vorstand beratend zur Seite.

Andererseits konnten wir mittlerweile eine Serie in der Richterzeitung abschließen, in der sich Kolleginnen und Kollegen mit den einzelnen Bestimmungen der Welser Erklärung inhaltlich auseinandergesetzt haben. Diese Beiträge sollen Kriterien für ethisches Verhalten verdeutlichen und damit zur Auslegung unserer Wertvorstellungen in der praktischen Anwendung dienen.

111 Jahre nach Gründung der Vereinigung und 36 Jahre nach Inkrafttreten der Salzburger Beschlüsse hoffen wir mit der Veröffentlichung dieser Broschüre, das Bewusstsein um unsere – über die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden – Wertvorstellungen zu schärfen. Wir wollen damit aber auch einen weiteren Beitrag leisten, das Vertrauen der Menschen in die dritte Staatsgewalt aufrecht zu erhalten.

Mag.[a] Sabine Matejka
Präsidentin

Dr. Gernot Kanduth
Vizepräsident

Art. I. Grundrechte

Menschenrechte und Grundfreiheiten bilden die Basis unseres demokratischen Rechtsstaates. Als Garanten des Rechtsstaates orientieren wir unser Verhalten und unsere Entscheidungen an den Grundrechten. Wir treten jedem Versuch, die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung unserer Republik infrage zu stellen, entschieden entgegen.

Kommentiert von

Mia Wittmann-Tiwald und Michael Reiter

Mit der am 8.11.2007 verabschiedeten „Welser Erklärung“ der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter hat sich die Richterschaft dazu bekannt, sich in ihrem Handeln von in zehn Artikeln formulierten ethischen Grundsätzen leiten zu lassen.

Dem Katalog vorangestellt ist das Bekenntnis der österreichischen Richterinnen und Richter zur Achtung der Grundrechte.

Auf den ersten Blick erscheint dieses Bekenntnis geradezu selbstverständlich zu sein. Träger der

grundrechtlichen Verpflichtungen ist (im Regelfall) der Staat und hier in erster Linie der Gesetzgeber. Die Grundrechte binden jedoch auch die Verwaltung und die Rechtsprechung. Demnach zählen auch die Gerichte zu den grundrechtsverpflichteten Staatsorganen. Die Bindung besteht dabei zum Einen im Hinblick auf das gerichtliche Verfahren, zum Anderen müssen die Gerichte die Grundrechte in der Begründung ihrer Entscheidungen beachten. Den Richterinnen und Richtern kommt also im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit auch die Funktion der Grundrechtswahrung zu; dies freilich nur in dem Umfang, in dem ein Grundrecht für den konkreten Fall normative Geltung beansprucht. So weit, so klar.

Das uneingeschränkte Bekenntnis der Richterschaft zu Menschenrechten und Grundfreiheiten in der Welser Erklärung geht jedoch weit über die rechtliche Dimension hinaus und ist deshalb heute vielleicht wichtiger denn je. Es ist nämlich auch ein zutiefst politisches Bekenntnis zu den Werten und Prinzipien und damit zum ideengeschichtlichen Kern der Grundrechte.

Die Grund- und Menschenrechte haben ihre ideologischen Wurzeln in der Naturrechtsphilosophie der Aufklärung. Seit ihrer ersten umfassenden

Formulierung in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im Jahr 1789 haben die Grundrechte mit den Strömungen der jeweiligen Zeit einen steten Wandel durchlaufen und werden dies auch in Zukunft tun. Man denke nur an die verschiedenen Generationen der Grundrechte oder aktuell etwa an die technisch anscheinend unbegrenzten Möglichkeiten zur Überwachung unseres Lebens, die ganz andere Konzepte des Rechts auf Privatsphäre erfordern, oder die laufenden Neuerungen auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Robotik. Die Auseinandersetzung mit den Grundrechten ist somit niemals ein abgeschlossener Prozess und schon gar keiner, der im Rechtsleben allein stattfinden kann.

Hierzulande bildet das aus dem Jahre 1867 stammende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) den Ausgangspunkt des nationalen Grundrechtskatalogs, der im Laufe der Zeit um einige Rechte, teils auch außerhalb des Staatsgrundgesetzes, erweitert und mit der Erlassung speziellerer und detailreicherer Bundesverfassungsgesetze modernisiert wurde.

Das eigentliche Herz des österreichischen Grundrechtsbestandes verkörpert allerdings die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die

1964 ausdrücklich in Verfassungsrang gehoben wurde, womit jedenfalls seit diesem Zeitpunkt die in ihr garantierten Rechte und Freiheiten als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte gelten.

Auf EU-Ebene lässt die seit Dezember 2009 rechtsverbindliche EU-Grundrechtecharta eine wesentliche Stärkung der Grundrechte erwarten. Die Charta fasst sowohl bürgerliche und politische als auch wirtschaftliche und soziale Rechte zusammen, die auf den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und internationalen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten basieren. Ihre Einhaltung ist somit Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts. Demnach können Einzelpersonen ihre Grundrechte in Verfahren vor dem EuGH und auch vor den nationalen Gerichten geltend machen.

Gerade die Europäische Menschenrechtskonvention beschreibt den wohl maßgeblichsten Kanon des europäischen Werteverständnisses. Die rechtliche und politische Bindung an diese Wertegemeinschaft ist eine der wesentlichsten Errungenschaften der europäischen Demokratien in der Nachkriegszeit. Sie ist Basis der

europäischen Rechtsordnungen und Garant des friedlichen Zusammenlebens in Europa.

Die aktuelle Bedrohung des Gleichgewichts der europäischen demokratischen Ordnung ist unter dem Druck eines zunehmenden Unsicherheitsempfindens durch Armut, gesellschaftliche Ausgrenzung, Terrorismus und Flüchtlingsbewegungen in Folge von Krieg, Not und Umweltkatastrophen massiv. Man ist bereit, dem wachsenden Sicherheitsbedürfnis den Schutz der Privatheit, der Meinungsäußerungs-, Demonstrations- und Religionsfreiheit unterzuordnen und immer weitergehende Beschränkungen dieser Freiheitsrechte hinzunehmen. Die Folge ist, dass der Gesetzgeber die Anwendung der grundrechtlichen Eingriffsvorbehalte ausweitet und mehr und mehr „Ungleiches" festschreibt, das nun ungleich zu behandeln ist. Diese Tendenz ist zwar angesichts jüngster Ereignisse verständlich; niemand kann sich dem Eindruck der gegenwärtigen Gefährdungsbilder entziehen. Doch darf dabei nicht vergessen werden, dass bürgerliche und persönliche Freiheit – und dies ist die wesentlichste Garantie, der sich StGG und EMRK verpflichtet sehen – immer nur durch Verständnis und Respekt vor dem anderen existieren kann. Wird diese als Gleichheit verstandene Freiheit aufgegeben, wird unweigerlich das Fundament der Demokratie

angegriffen, und zwar auf der Ebene des Staates wie auch des Individuums.

Schon der Philosophie der Aufklärung war der untrennbare Zusammenhang zwischen Freiheit und Gleichheit klar: Es gibt nur gleiche Freiheit oder keine Freiheit. Jede Differenzierung muss mit nachvollziehbaren Gründen erfolgen, die auf Grundsätzen basieren, die verallgemeinerungsfähig sind. Genau diese Kant'sche Maxime ist die Botschaft des grundrechtlichen Gleichheitssatzes und findet sich so auch in der österreichischen Bundesverfassung. Freiheit und Gleichheit sind also ein untrennbar verbundenes Zwillingspaar. Geben wir diese Überzeugung einer nur durch Gleichheit existierenden Freiheit auf, so sind zwangsläufig der Zusammenhalt der Gesellschaft und damit auch Demokratie und Friede gefährdet. Es ist kein Zufall, dass die Präambeln der meisten europäischen Übereinkommen zum Schutz der Grund- und Menschenrechte, zentrale Bestimmungen des EU- und EG-Vertrags und nationale Verfassungen auf den Zusammenhalt von Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten verweisen.

Der Zerfallsprozess dieser Ordnung findet bereits statt. Immer mehr Menschen – und das zeigen die aktuellen politischen Entwicklungen doch ganz deutlich – fühlen

sich einem politischen System und einer gesellschaftlichen Ordnung zunehmend weniger verbunden, die es nicht schaffen, die im Überfluss vorhandenen Güter gerecht zu verteilen. Die daraus resultierende Frustration stellt die wahre Bedrohung dar und ist wohl die größte sozial- und demokratiepolitische Herausforderung unserer Zukunft. Diese Frustration ist auch der Nährboden für die wachsende Bereitschaft, Eingriffe in die Freiheitsrechte zum vermeintlichen Schutz des Bestehenden sogar gutzuheißen. Das Bekenntnis der Richterschaft zu Menschenrechten und Grundfreiheiten soll deutlich machen, welche die Werte unseres Europas sind, die es zu wahren und zu verteidigen gilt: „Wir treten jedem Versuch, die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung unserer Republik infrage zu stellen, entschieden entgegen.“

Art. II. Unabhängigkeit

Wir entscheiden ausschließlich auf der Grundlage des Gesetzes und unserer freien inneren Überzeugung. Wir weisen jede Art von ungesetzlicher Einflussnahme zurück. Einladungen oder Geschenke, die den Anschein erwecken, Abhängigkeiten zu schaffen, nehmen wir nicht an. Interventionsversuche legen wir offen. Richterliche Unabhängigkeit dient dem Schutz der Recht suchenden Menschen und darf niemals als Vorwand für Willkür oder geistig oder sozial abgehobenes Verhalten missbraucht werden. Bei der Auswahl und Beurteilung von Kolleginnen und Kollegen orientieren wir uns nach den Kriterien des Richterdienstgesetzes an deren fachlicher und sozialer Kompetenz und weisen jede Protektion zurück.

Kommentiert von Werner Zinkl

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter startete im Jahr 2003 einen Diskussionsprozess zum Thema richterliche Ethik.

Schon der Österreichische Richtertag 2002 widmete sich dem Thema „richterliche Unabhängigkeit“, ein

Seminar an der Europäischen Richterakademie in Trier befasste sich mit dem Thema „Europäische Richterbilder“, die Internationale Richtervereinigung befasste sich 2004 mit dem Thema „Regeln für ein ethisches Verhalten von Richterinnen und Richtern – ihre Anwendung und Beobachtung“, und auch das Consultative Council of European Judges (CCJE) ermunterte in seiner Opinion Nr. 3 zur Schaffung ethischer Richtlinien für Richterinnen und Richter. In vielen anderen Ländern, wie zum Beispiel Italien, USA, Kanada und in vielen der neuen Demokratien, wurden bereits vergleichbare Dokumente verabschiedet.

Motiviert durch diese Beispiele und Entwicklungen veranstaltete die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Wels ein Seminar, das aufgrund der Bedeutung des Themas, aber auch aufgrund des großen Interesses und des Umstandes, dass die Auseinandersetzung mit der Thematik bei weitem noch nicht abgeschlossen war, im Jahr 2004 – ebenfalls in Wels, was letztendlich auch für die spätere Namensgebung der Ethikerklärung ausschlaggebend war – fortgesetzt wurde.

In diesen beiden Seminaren haben wir uns auch sehr intensiv mit den Aspekten richterlicher Unabhängigkeit auseinandergesetzt. Wenngleich sich auf den ersten

Blick ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Begriffen Unabhängigkeit und Ethik nicht ableiten lässt, so ergibt sich bei näherer Betrachtung doch ein sehr enger Bezug, da die richterliche Unabhängigkeit neben der notwendigen Absicherung und Verankerung im Gesetz als Grundvoraussetzung des Rechtsstaates auch die Haltung und innere Einstellung der Richterin und des Richters umfasst.

Die Unabhängigkeit des Richters ist unabdingbare Voraussetzung für eine unabhängige Rechtsprechung, sie ist kein Richterprivileg oder gar Bevorzugung, sie ist vielmehr Privileg der Rechtsuchenden, aber auch Denk- und Handlungsauftrag an uns Richterinnen und Richter, denn sie fordert von uns ein, unsere Überzeugung und unser Gewissen auch wirklich zu erkennen und alles von fremder Hand Vor- und Zwischengeschobene trennend zu identifizieren.

Die richterliche Unabhängigkeit ist in der österreichischen Verfassung in Art. 87 B-VG garantiert. Das Festschreiben dieser Unabhängigkeit in der Rechtsordnung allein, sei es auch auf höchster Stufe in der Verfassung, ist aber bei weitem nicht genug, denn richterliche Unabhängigkeit ist keinesfalls eindimensional nur auf das Verbot beschränkt, dem Richter bei der Erledigung richterlicher Geschäfte

Weisungen zu erteilen. Weisungsfreiheit allein macht bei weitem noch nicht unabhängig, dazu bedarf es einer Reihe anderer Elemente.

Erst die Regelungen über Inhalt und Reichweite dieser Unabhängigkeit zeigen, ob sie in einer Gesellschaft Wirklichkeit geworden ist. Richterliche Unabhängigkeit ist dem rechtsuchenden Bürger erst dann wirklich garantiert, wenn für sie in allen Phasen richterlicher Amtsführung durch entsprechende Vorkehrungen gesorgt ist.

Die für die richterliche Unabhängigkeit wesentlichsten Kriterien sind die Auswahl, die Ernennung und Beförderung der Richterinnen und Richter, die Beurteilung der richterlichen Amtstätigkeit, Disziplinarangelegenheiten, Amtsenthebung und Versetzung auf eine andere Planstelle, Aus- und Fortbildung, Überwachung der Amtsführung der Gerichte und die richterliche Dienstaufsicht, die Gerichtsorganisation und die Vorsorge für deren Finanzierung. Der Gerichtsbarkeit muss in all diesen Angelegenheiten eine entscheidende Mitbestimmung eingeräumt werden. Richterinnen und Richter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit ausschließlich an die Regelungen der Rechtsordnung gebunden. Diese Regelungen sind aber nicht immer klar, die

Regelungsverantwortung wird auch öfter vom Gesetzgeber durch Verwendung von Generalklauseln oder den Gebrauch unbestimmter Gesetzesbegriffe zum Richter hin verschoben. Die richterliche Unabhängigkeit im Sinne richterlicher Verantwortung wird gerade bei Ermessensentscheidungen oder bei der Ausfüllung unbestimmter Gesetzesbegriffe besonders stark spürbar.

Richter sind Menschen und auch die stärkste Persönlichkeit und der stärkste Charakter kann gegebenenfalls entsprechend großen Versuchungen erliegen. Richterinnen und Richter müssen deshalb so gestellt werden, dass Einflussmöglichkeiten jeder Art, ob sie nun Vorteile versprechen oder Nachteile androhen, von vornherein ausgeschaltet werden. Die Sicherung vor dem Amtsverlust, also der Gefahr, das Richteramt, das gerade ausgeübt wird, zu verlieren, sei es durch Amtsenthebung überhaupt, sei es durch Versetzung an eine andere Stelle, steht daher an erster Stelle. Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Richters sind von so elementarer Bedeutung, dass diese Garantien auf höchster rechtlicher Ebene, nämlich auf Verfassungsstufe geregelt sein müssen (Art. 88 B-VG).

Es kann sich ergeben, dass ein Richter, sei es mit oder ohne sein Verschulden, das Amt nicht mehr ausüben kann. Die rechtlichen Folgen dafür dürfen nur in einem Verfahren bestimmt werden, auf das die beiden anderen Staatsgewalten keinen Einfluss ausüben können. In solchen Fällen muss die Gerichtsbarkeit selbst befugt sein, jene Verfahren durchzuführen, welche als Sanktionen den teilweisen oder gänzlichen Verlust richterlicher Amtsfähigkeit vorsehen. Richterliche Unabhängigkeit ist nur dann wirklich garantiert, wenn ein Richter nur durch ein tatsächlich unabhängiges Organ abgesetzt werden kann. Richterliche Unabhängigkeit kann aber nicht nur durch politische Einflussnahme, sondern ebenso sehr durch wirtschaftliche Ängste beeinträchtigt werden. Das Gehalt eines Richters muss daher so bemessen sein, dass es dem richterlichen Status, der im einzelnen Fall ausgeübten Amtsführung und der Last richterlicher Verantwortung angemessen ist. Deshalb ist das Richtergehalt durch Gesetz festzusetzen und darf nicht herabsetzbar sein, außer dies geschieht im Wege eines Disziplinarverfahrens.

Die vorhin erwähnten Garantien der Unabsetzbarkeit und der Unversetzbarkeit sichern gleichermaßen vor unzulässiger Einflussnahme während der Amtsführung wie im Fall der Beendigung des richterlichen Amtes.

Dem steht die Berufung des Richters in sein Amt gegenüber. Auch dabei sind Aspekte der richterlichen Unabhängigkeit im Spiel. Gelingt es einem System, von vornherein nur Personen ins Richteramt zu bringen, von denen es sicher sein kann, dass sie immer, komme was wolle, in seinem Sinn entscheiden und jeder Einflussnahme anderer Staatsgewalten oder politischer Machtträger zugänglich sein werden, dann kann ebenso wenig von Unabhängigkeit der Rechtsprechung die Rede sein. Es ist daher sehr wichtig, dass die rechtsprechende Gewalt bei der Bestimmung jener Personen, die Richter werden, entscheidend mitwirken kann.

Neben all den genannten Bereichen, in denen es der entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen zur Absicherung richterlicher Unabhängigkeit bedarf, bedarf es auch in hohem Maß einer entsprechenden Auseinandersetzung jedes einzelnen Richters und jeder einzelnen Richterin. Art. II der Welser Erklärung nimmt daher ganz bewusst auf die Anscheinswirkung Bezug. Dabei kommt es in hohem Maß auf die innere Einstellung und persönliche Unabhängigkeit und vor allem auf das Bewusstsein über die Außenwirkung eigenen Handelns und den damit entstehenden Anschein von Befangenheit und Unparteilichkeit der Richterinnen und Richter an. Richterinnen und Richter

müssen sich stets bewusst sein, dass ihr gesamtes Verhalten und Handeln in gerichtlichen Verfahren von Verfahrensbeteiligten sehr sensibel wahrgenommen und interpretiert wird. Unbedachte Äußerungen, genauso wie Zuwendungen und Einladungen, sind es auch oft nur „gutgemeinte Höflichkeitsgesten“ durch Sachverständige oder Parteienvertreter, die gegenüber Richterinnen und Richtern vor Parteien ausgesprochen werden, können bereits den Anschein von Parteilichkeit erwecken. Weder die Richterinnen und Richter noch die Sachverständigen haben es nötig, sich durch derartiges Verhalten dem Ruf von Parteilichkeit und Voreingenommenheit aussetzen zu müssen. Durch die möglicherweise dadurch ausgelöste Anscheinswirkung kann mühsam geleistete wertvolle Arbeit zunichte gemacht werden, dessen sollten sich alle betroffenen Berufsstände bewusst sein. Oft kann schon der Umstand, dass eine Richterin oder ein Richter mit einem Sachverständigen oder einem Parteienvertreter, oder gar einer Partei „per Du“ ist, einen Anschein von Parteilichkeit auslösen.

Richterliche Unabhängigkeit muss jedenfalls auch von den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen und gespürt werden, nur dann kann der hohe Stellenwert, der ihr zukommt, auch tatsächlich erreicht werden.

Art. III. Selbstverantwortung und Organisation

Wir sind uns bewusst, dass die Entwicklung einer Richterpersönlichkeit nie abgeschlossen ist, sondern die stete Weiterbildung auf allen Gebieten der fachlichen und persönlichen Grundlagen unseres Berufes notwendig ist. Wir hören auch in uns selbst hinein, um unseren eigenen Standpunkt kritisch zu hinterfragen. Unsere Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von Wertschätzung, Offenheit und ernsthaftem Interesse für deren Anliegen getragen. Wir organisieren unsere Arbeit und, soweit wir dazu berufen sind, die unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter initiativ und zielgerichtet.

Kommentiert von Andreas Biegl

Nach den ganz allgemeinen, gesetzlichen sowie programmatischen Grundlagen für die Ausübung des Richteramtes (Art. I.: Grundrechte u. Art II.: Unabhängigkeit) wendet sich Art. III. der *Richterpersönlichkeit* im Speziellen zu: Diese ist im beruflichen Alltag, unterschiedlich in den jeweiligen Entscheidungsinstanzen, von vielfältigen Einflüssen

umgeben. Eine Unterscheidungsmöglichkeit im Umgang mit diesen Anforderungen kann zum Einen in ein WAS (der fachlichen, juristischen) und zum Anderen in ein WIE (der persönlichen, organisatorischen Komponente) erfolgen. Es ist hier einleitend nicht weiter auszuführen, dass die solide und am Zahn der Zeit bleibende „fachliche“ Weiterbildung eine wesentliche Grundlage für unseren Beruf als Entscheidungs- und Vermittlungsorgan darstellt, das ist und war seit jeher selbstverständlich.

Was nun die „persönliche Weiterbildung“ anlangt, so ist deren Notwendigkeit in den 90er Jahren justizintern sukzessive betont, gefördert und umgesetzt worden. Ein Blick in das heutzutage (bundesweit und auf der jeweiligen OLG-Ebene) bestehende Fortbildungsprogramm zeigt die breitgefächerten Möglichkeiten, sich u.a. mit persönlichen Themen zu den Grundlagen unseres Berufes auseinanderzusetzen. Dabei gilt es zu beachten, dass das persönliche Anforderungsprofil an die „Richter-Rolle“ in den letzten Jahrzehnten, ebenso wie die Zivilgesellschaft an sich, einem steten Wandel sowohl in der Innen- als auch Außensicht unterlegen ist. Der „Dienst am Menschen“ (an den Verfahrensparteien) wurde in der zwischen 2003 und 2007 zur Entwicklung der Welser Erklärung stattgefundenen Grundlagenarbeit in der

Standesvertretung als wesentliche Grundhaltung für das richterliche Handeln an sich herausgebildet.

Zur Beantwortung der Frage nach den konkreten Fortbildungsinhalten ist jeder einzelne von uns im Kern seines richterlichen Daseins gefordert, zunächst eine ganz grundsätzliche Vorstellung zu den notwendigen, persönlichen Basic-Skills zu entwickeln, um sodann zu entscheiden, in welche Richtung (interne aber auch externe) Fortbildung geschehen sollte. Dieser Prozess ist im Laufe der richterlichen Laufbahn nie ganz abgeschlossen, dies liegt in der Natur des Menschen bzw. der Sachthemen sowie natürlich auch an unseren unterschiedlichen, beruflich-privaten Lebensverläufen und soll mit diesem Teil der Welser Erklärung bewusst gemacht werden. Es geht also ganz einfach darum, sich (auch) für die „richterliche Persönlichkeitspflege“ zu interessieren. Wie wir als Vortragende dazu in den seit Bestehen der Welser Erklärung mit dem richterlichen Nachwuchs abgehaltenen Ethikkursen feststellen konnten, gab es – weil zum Teil Neuland? – überwiegend großes Interesse (auch oder im Besonderen) zu Fragen der „persönlichen“ Weiterbildung sowie an der Arbeitsorganisation an sich.

Woran gilt es nun in persönlicher Hinsicht – ohne Anspruch an die Vollständigkeit nachstehender Punktation zu erheben, aber gerade auch unter Berücksichtigung unseres Diensteides – als Richterin, als Richter „dran zu bleiben“: Es ist zunächst dieses „Hineinhorchen“, die ehrliche Bereitschaft, sich überhaupt mit seinen Standpunkten, seiner Person als Richterin, als Richter reflexiv auseinanderzusetzen (sodann etwa auch nach dem Motto einer Kollegin aus der JV darüber „besser miteinander, als übereinander zu reden“); dass dabei unsere Privatperson, im Eingebundensein in das jeweils private, familiäre Umfeld in nicht unbeträchtlichem Ausmaß leidlich mitredet, überrascht wenig, denn die „freie Dienstzeit“ bringt dankenswerter Weise eben zahlreiche Gestaltungsspielräume mit sich. Das mittlerweile fortwährend thematisierte Auffinden und Bewahren der BALANCE zwischen Privat- und Berufsleben bedarf der ständigen Beobachtung und bei Bedarf einer Nachbesserung, also einer gehörigen Portion Selbstdisziplin. Hiezu ist naturgemäß das Zeitmanagement ein alter, bewährter Hut, unter dem sich jedoch auch viele andere Strategien zur Alltagsbewältigung finden, die vielfach im Begriff Selbstmanagement („initiative und zielgerichtete Organisation unserer Arbeit“ samt Pausen sowie

Berücksichtigung der eigenen „Körper-Geist-Seele“-Ebenen etc.) nicht zuletzt im Wirtschaftsleben ihren Ausdruck gefunden haben; dass es dabei aber nicht nur um den Zeitfaktor an sich, Fragen der inneren und äußeren Motivation, sondern ganz grundsätzlich auch um die Bewältigung von negativem Stress geht (hier gemeint als körperlich-mentaler Ausdruck hoher Anforderung bis hin zu zeitweiser Überforderung), dürfte hinlänglich bekannt sein. Diese Möglichkeiten können in der Konsequenz als persönliche Schutzfaktoren, als wirkungsvolles „Gesundheitsprogramm“ angenommen werden.

Und weil wir auch alle Menschen sind – und trotz des programmatischen Sachlichkeitsgebotes im Berufsstand (vgl. § 52 und 53 GeO und auch Art. VI. der Welser Erklärung) – reiten uns ab und an in diversen Situationen mehr oder wenig heftige, klare bzw. unklare, eigene und fremde Gefühlszustände (bei Verhandlungssituationen; Entscheidungsfragen, Geschäftsverteilungssitzungen etc.). Dazu wäre bei Bedarf die Befassung im Feld des „emotionalen Managements“ und damit ein ehrliches Auseinandersetzen mit der eigenen Verhaltensprägung, etwa im Umgang mit den Verfahrensbeteiligten, aber auch den Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

möglich. Dies ist im Übrigen für viele Berufsgruppen, die den Umgang mit Menschen (und Konflikten) zum Inhalt haben, bereits in der Grundausbildung zur Erreichung des gewünschten beruflichen Professionalisierungsgrades im Bereich der sogenannten „Selbsterfahrung“ vorgeschrieben. Ganz praktisch steht diesen Aspekten das Sonderthema des effizienten PC-Einsatzes in der täglichen Arbeit am anderen Ende der Skala gegenüber. Die Frage, wozu der PC als Werkzeug Verwendung finden sollte, beantwortete in diesem Zusammenhang ein ausländischer Richterkollege zu Fragen der täglich zu bewältigenden Schreibaufgaben anlässlich einer Tagung lapidar damit: „I'm not paid to write, I'm paid to decide.“

Fachliche und persönliche Updates, etwa durch Teilnahme an internen und externen Fortbildungsveranstaltungen und Supervision, sowie ein offener Austausch in der Kollegenschaft helfen – in jedem Dienstalter – nicht nur uns selbst, also dem eigenen Ausmaß an Wohlgefühl in der Berufsausübung voran, sondern spiegelbildlich auch den Parteien, Zeugen, Vertretern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Allesamt dürfen sie sich im Ergebnis zu Recht ein gewisses Ausmaß an Ausgeglichenheit von uns erwarten. Die wertschätzende, offene und

interessierte innere Zusammenarbeit sollte heutzutage im täglichen Dienst überdies selbstverständlich sein (aus vielen Literaturstimmen dürfen an dieser Stelle längjährige Justizausbildner zu obigen Themen *Walter Buchacher/Josef Wimmer* mit ihrem Buch „Das SELBST-Coaching-Seminar“ (2010), Linde Verlag Wien, zur Vertiefung erwähnt werden sowie nunmehr § 57a RStDG).

WAS wir im Rahmen des täglichen Posteinganges in den jeweiligen Sparten an Akten bearbeiten dürfen, entzieht sich weitgehend unserem Einfluss. WIE wir jedoch damit persönlich und organisatorisch gekonnt im obigen Sinne zugunsten der Bevölkerung sowie zur Aufrechterhaltung von Interesse und Freude am Beruf umgehen, darin liegt unsere „Selbst-Verantwortung“.

Art. IV. Ausbildung

Eine engagierte Ausbildungsarbeit ist unabdingbarer Bestandteil eines optimalen Auswahlverfahrens, aber auch eines positiven Bildes der Justiz in der Öffentlichkeit. Jene, die uns in der Ausbildung anvertraut sind, bilden wir gewissenhaft und umfassend aus.

Kommentiert von Doris Obereder

Menschen bilden bedeutet nicht, ein Gefäß zu füllen, sondern ein Feuer zu entfachen (Aristophanes)

I. Ein Gespräch in der Pause eines RiAA-Seminars: Thema ist ihre Ausbildung. „Ausgebildet wurde ich eigentlich nur so richtig in meiner Rp-Zeit, als RiAA sehe ich viel weniger“ merkt eine Teilnehmerin an und erntet in der darauffolgenden Diskussion große Zustimmung. Ich bin frappiert und frage ausführlich nach.

Die folgenden Überlegungen zu Artikel IV. unserer Welser Erklärung basieren auf meinen persönlichen Erfahrungen als Ausbildungsrichterin und Vortragende in Rp- und RiAA-Kursen. Auf Anmerkungen,

Ergänzungen, Gegenpositionen von KollegInnen, die einen Diskurs eröffnen, freue ich mich.

II. Gewissenhaft, umfassend und engagiert soll unsere Ausbildungsarbeit also sein. Denn die Ausbildung hat Konsequenzen sowohl auf die Perpetuierung unseres Berufsstandes – das Auswahlverfahren unserer zukünftigen KollegInnen – als auch auf das Image der Justiz, das in institutionenkritischen Zeiten wie diesen (auch) unter Druck gerät, ins Rutschen kommt. Was sich so selbstverständlich liest und so leicht unser aller Zustimmung findet, birgt in der gelebten Praxis viele kleine und größere Herausforderungen, sowohl in professioneller als auch persönlicher Hinsicht.

III. Drei bis vier Mal im Jahr steht ein junger Mensch in meinem Zimmer, den ich – anders als in der Privatwirtschaft – nicht ausgewählt habe und tritt seinen Dienst für die nächsten drei Monate an. Die erste Herausforderung besteht darin, dass ich mich natürlich meinen Emotionen, Sympathien nicht entziehen kann und mitunter sehr bewusst an einer offenen, freundlichen und fördernden Ausbildungsatmosphäre arbeiten muss – das erfordert viel Zeit und ist neben der täglichen Arbeit schlicht anstrengend. Der Start ist jedes Mal wieder bei null: Während die Rechtskenntnisse durchaus

unterschiedlich ausgeprägt sind (aber die lassen sich relativ mühelos auf das erforderliche Niveau bringen), eint die Rp ihre oft frappierend diffusen und unbeholfenen Vorstellungen des Gerichts- und Prozessgeschehens. Das kann von völliger Unkenntnis der Grundpfeiler eines respektvollen Umgangs mit Menschen bei Gericht, manchmal resultierend aus einer Selbstüberhöhung, bis zu mangelndem Verständnis für die Grundlagen eines fairen Verfahrens reichen.

Gewissenhafte Ausbildung umfasst nicht nur die rechtlichen Aspekte, sondern v.a. auch die kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in unserem Beruf Kernkompetenz sind. Das ist schwieriger zu vermitteln, verlangt viele Gespräche und offenes, persönliches Feedback an die Rp. Diese zeitintensive Arbeit wird, so ist oft der Eindruck, als unbedankte Selbstverständlichkeit hingenommen.

Ich kann die Versuchung, Rp Aktenarbeit zu übergeben und diese mit ihnen einmal am Tag für 10 – 15 Minuten zu besprechen, durchaus nachvollziehen. Es gibt Zeiten, wo unsere beruflichen Umstände schon für sich genommen sehr fordernd sind und wir nicht die zeitlichen Möglichkeiten haben, so umfassend, engagiert und gewissenhaft auszubilden, wie wir es uns

selbst zum Ziel gesetzt haben. Ich plädiere dafür, unter solchen Rahmenbedingungen bewusst keine Rp zu nehmen, zu pausieren, damit Ausbildung nicht zu einer lästigen zusätzlichen Arbeit wird, die weder uns noch die Rp zufrieden stellt.

Was gewinnen wir, wenn wir engagiert und umfassend ausbilden? Wir eröffnen den jungen JuristInnen eine neue Welt bei Gericht, wir haben die Chance, ihnen zu vermitteln, dass wir unseren Beruf mit Verantwortung, Umsicht und Empathie ausüben, dass die Justiz ihre Aufgaben transparent, fair und effizient wahrnimmt. Wenn Rp diese Erfahrung und dieses Bild mitnehmen und teilen, ist ein wichtiger Schritt zum Vertrauen in unsere Institution getan. Ein großer Gewinn liegt für mich auf der persönlichen Ebene: neue Fragen und neue Herangehensweisen erweitern im gelungenen Fall meinen Horizont oder auch (nur) mein Ausbildungsrepertoire, weil sie mich zwingen, meine didaktischen Ansätze zu hinterfragen.

IV. Zurück zu meiner Eingangsbemerkung: Wenn manche RiAA ihre Ausbildungszeit so erleben, dass sie als Rp umfassender in alle Aspekte unseres Berufslebens eingeführt wurden und nun weniger mitbekommen, weil sie primär „Arbeitszuteilungen“ haben, ist das nicht, was die Welser Erklärung von uns

fordert. Unsere Aufgabe, auszubilden, endet nicht mit der Übernahmsprüfung und geht nahtlos in drei Monate Urteile-zum-Schreiben-Geben über. Ich weiß, es wird oft die These vertreten, dass man RiAA durchaus ins kalte Wasser schmeißen kann/soll, dann würden sie schon schwimmen lernen – mit Sicherheit lernen sie zu strampeln, um nicht unterzugehen, aber nicht, sich souverän, überlegt und mit Begeisterung bei Gericht zu bewegen.

Eine engagierte Ausbildung der RiAA sollte neben dem unbestritten essentiellen fachlichen Know-how auf die komplexen Herausforderungen des beruflichen Alltags vorbereiten: die Einsamkeit der erstinstanzlichen Einzelrichterin im Verhandlungssaal und am Schreibtisch, die im denkbar größten Kontrast zur Verbundenheit der RiAA-Gruppe steht; Zeitmanagement und manchmal eigenwillige Kommunikationssituationen; kein Feedback auf das professionelle Verhalten von niemandem; Selbstmotivation und das Entwickeln einer lebbaren und erfüllenden Balance im Beruf. Mir will scheinen, dass diese Vorbereitung auf die unterschiedlichsten Ebenen der Berufsausübung die zentrale Aufgabe der RiAA-Ausbildung ist.

V. Verantwortungsvoll ausbilden heißt auch, verantwortungsvoll beurteilen. Feedbackgespräche sind leicht auf fachlicher Ebene zu führen; schwieriger, aber unerlässlich ist es, konstruktiv persönliche Stärken und Schwächen oder Defizite der Rp und RiAA anzusprechen. Das verlangt oft Mut und viel Fingerspitzengefühl. Wir können aber nur lernen, wenn wir wissen, wo wir ansetzen sollen, wo Verbesserungspotential liegt.

Was ich mir wünschen würde: mehr und regelmäßige Fortbildungsangebote. Richtig auszubilden, will gelernt sein; nur weil wir selbst irgendwann einmal ausgebildet wurden, bedeutet nicht zwingend, dass wir Ausbildungsarbeit – von Naturtalenten abgesehen – in der notwendigen Qualität und Souveränität ohne Unterstützung leisten können.

VI. Ich schließe mit dem Appell an alle KollegInnen, diese Ausbildungsarbeit (und um zusätzliche Arbeit handelt es sich) zu leisten. Einerseits, weil wir persönlich davon profitieren, wenn wir im Diskurs mit jungen JuristInnen unsere Positionen erklären und darlegen. In Zeiten, in denen sich politische Rahmenbedingungen sehr rasch verändern und dieser Wandel auch vor der Justiz nicht Halt macht, ist die Ausbildung (und die damit verbundene Beurteilung von

RechtspraktikantInnen) andererseits auf einer strukturellen Ebene die entscheidende Möglichkeit, die Zukunft unseres Berufsstandes mitzugestalten. Unser Wissen, unsere professionellen Fähigkeiten und unsere Erfahrungen als PraktikerInnen der Arbeit bei den Gerichten müssen im Auswahlverfahren zukünftiger RichterInnen und StaatsanwältInnen als unverzichtbarer Beitrag Gewicht haben. Dieses Instrument sollten wir nicht aus der Hand geben.

Wenn wir aber im Auswahlverfahren gehört werden wollen, übernehmen wir damit die Verpflichtung, junge JuristInnen so auszubilden, wie wir es in der Welser Erklärung festgelegt haben.

Art. V. Justizverwaltung

Auch im Rahmen der uns übertragenen Justizverwaltungsaufgaben arbeiten wir im Dienste der unabhängigen Rechtsprechung. Wir bemühen uns, die bestmöglichen organisatorischen Rahmenbedingungen für die unabhängige richterliche Tätigkeit zu schaffen und zu erhalten. Wir sind bestrebt, die dafür notwendigen Fähigkeiten zu erwerben.

Kommentiert von Friedrich Moshammer

Im Zehnpunktekanon der Welser Erklärung befasst sich der in der Mitte gelegene Artikel V mit der Justizverwaltung. Zahlenmystik hin oder her; er wäre doch vermessen, ihn deswegen „zentral“ zu nennen. Und doch: Die Justizverwaltung ist im gesamten Richterbild eine exotische Materie, den meisten fremd, mit dem eigenen richterlichen Alltag nichts gemein habend, scheel beäugt. Letzteres wird noch dadurch gefördert, dass der Justizverwaltung die Dienstaufsicht zukommt, ein insgesamt suspekter, bedrohlich empfundener Moloch, der, ausgestattet mit schier unüberschaubarer, nichtsdestotrotz aber jederzeit abruf- und auswertbarer Statistik und lückenloser IT-

Zugriffsprotokollierung, von Jedermann und -frau „alles weiß“. Kontrolle beunruhigt, auch die Untadeligen, denn gänzlich leichenfrei ist kaum ein Keller.

Um dem entgegenzuwirken war es den „Ur-Welsern“, unter denen sich auch Justizverwalter befanden, ein großes Anliegen, diesem Artikel das im ersten Satz formulierte Credo explizit voranzustellen. Es soll die Justizverwalter an ihre Rolle erinnern, schließlich kommt der Begriff „ministerium“ aus dem Lateinischen und bedeutet „Dienst“ oder „Gehilfe“. Und konsequenterweise unterscheidet der Artikel V auch nicht zwischen den Jv-Ebenen und bezieht die Vorsteherinnen und Vorsteher von Kleinstgerichten ebenso ein wie die Zentralleitung, an die sich durch die nicht hoch genug zu schätzende Praxis, dass dort in allen leitenden Positionen Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig sind (§ 205 RStDG), dieser Artikel ebenso wendet.

Diese Programmatik ist aber auch an die rechtsprechende Richterschaft gerichtet, um das oben angeführte Unbehagen zu verringern oder gar zu beseitigen. Die Richterschaft ist nicht nur durch Art. 87 B-VG in ihrer Unabhängigkeit geschützt. Für sie streitet neben dem § 73 Abs. 2 GOG vor allem auch Art. 94 B-VG, der der (Justiz-) Verwaltung explizit jeden Einfluss

auf die Rechtsprechung unterbindet. Mit etwas Reflexion und richterlichem Selbstbewusstsein auf der einen Seite und klarem Rollenbild auf der anderen ist ein gesunder Modus vivendi zu finden. Er sollte der Rechtsprechung die notwendige Unterstützung sichern und ihr auch die Scheu nehmen, auf die Justizverwaltung zuzugehen, wenn man Unterstützung braucht. Es ist ihr aber auch abzuverlangen, dass sie Einsehen in die Notwendigkeit verwalterischer Tätigkeit entwickelt, die niemals Selbstzweck sein darf und auch nicht sein will. Sie hat vielmehr die Aufgaben der Justiz und deren wichtige Stellung im Staatsgefüge im Auge zu haben und, worauf schon bei der Besprechung des Art. I deutlich hingewiesen wurde, natürlich auch die Grund- und Menschenrechte zu wahren. Ein Ausfluss dessen ist unter anderem auch die allgemeine Beobachtung des Ganges der Rechtspflege und die Sicherstellung des Rechts auf ein faires und in angemessener Zeit abgeführtes Verfahren; gemäß „Leitfaden der Dienstaufsicht“ (siehe Intranet) zentrale Aspekte der Dienstaufsicht (vgl. Pkt I.3).

Dass der Dienstaufsicht auch ein positiver Fürsorgeaspekt innewohnt, wird mitunter von den „Dienstbeaufsichtigten“, weil dem eigenen Weltbild gegenläufig, gerne übersehen. Das ist auch durchaus

verständlich, sorgt schon der Gesetzgeber in seiner Textierung für eine gewisse scheinbare Nachrangigkeit des Fürsorglichen hinter dem Ordnenden (siehe § 73 Abs. 1 Z. 3 GOG, § 45 BDG). Ethische Justizverwaltung ficht das nicht an; sie hat das Gesamtwohl im Auge, auch wenn es aus der Sicht von Partikularinteressen dafür keinen Applaus gibt. Wer schon einmal im Personalsenat (bekanntlich ein Institut der kollegialen Justizverwaltung, die ebenso von Art. V umfasst ist) die „gleichmäßige Auslastung“ des § 26 GOG an subjektiver Leistungsfähigkeit einzelner KollegInnen differenziert und das nicht gerade flächendeckende Verständnis der Kollegenschaft dafür erlebt hat, weiß, was ich meine.

Um als guter Pater familias seine Fürsorgepflichten auch wahrnehmen zu können, bedarf es einer lebendigen und friktionsfreien Gesprächsbasis mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Ebenen der Dienststelle. Sagte der römische Kaiser Caligula noch: „Man muss mich nicht lieben. Es reicht, wenn man mich fürchtet.“, scheint das heutzutage gottlob passé zu sein. Es hat sich in der Justizverwaltung durchgesetzt, dass es moderner Führungsqualitäten bedarf, eigener, ganz spezifischer Kenntnisse in fachlicher wie auch in kommunikativer Hinsicht, vielleicht auch eines gewissen Talents im Umgang mit

Menschen, und dass es hiefür erlernbare Werkzeuge gibt. Dem tragen auch die seit geraumer Zeit abgehaltenen Justizmanagementlehrgänge Rechnung, in denen mit enormem Aufwand all die Dinge gelehrt und gelernt werden, die heute zum Basiswissen modernen Managements gehören, wie Mitarbeiterführung und -entwicklung, Hilfestellung, Motivation, Problemlösung, natürlich auch eine angemessene Reaktion auf Fehlentwicklungen. Dass es eine ethische Verpflichtung ist, sich diese Fähigkeiten in einer Justizverwaltungsfunktion anzueignen, macht der letzte Satz des Art. V deutlich. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Übrigens: Caligula starb 41 n.Chr. Jede Ähnlichkeit …

Art. VI. Fairness

Richterliche Unbefangenheit umfasst auch die Fähigkeit, eigene Vorurteile zu erkennen und auf die Wirkung eigener Worte und Handlungen auf andere zu achten. Wir begegnen Verfahrensbeteiligten sachlich, respektvoll und äquidistant und gewähren ihnen ausgewogen Gehör. Diskriminierende Haltungen und Äußerungen im Verfahren weisen wir bedingungslos zurück.

Kommentiert von Gernot Kanduth

Fairness wird allgemein als *anständiges Verhalten und gerechte, ehrliche Haltung andern gegenüber* definiert[1]Artikel 6 der Europäischen Konvention für Menschenrechte begründet – im Wesentlichen – *jedermanns Anspruch, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht*.

Während sich die Salzburger Beschlüsse aus 1982 im gegebenen Kontext noch auf die Forderung an die

[1] Vgl. https://www.duden.de/rechtschreibung/Fairness; https://de.wikipedia.org/wiki/Fairness

KollegInnen beschränken, *dem Dienst an der rechtsuchenden Bevölkerung so schnell, als es die Belastung zulässt, nachzukommen und Rückstände zu vermeiden*[2], geht Artikel VI der Welser Erklärung deutlich weiter und definiert klare Wertvorstellungen, wie richterliche Unbefangenheit im Verfahren – nach außen sichtbar – gelebt werden soll.

Zunächst wird dabei die Notwendigkeit betont, eigene Vorurteile zu erkennen. Dass eine Vorverurteilung einem fairen Entscheidungsprozess per se widerspricht, steht zwar trotz des steigenden Einflusses „alter" und „neuer" Medien auf die öffentliche Meinungsbildung, der sich auch wir Richterinnen und Richter scheinbar weniger denn je entziehen können, semantisch und denklogisch außer Streit und bedarf im gegebenen Zusammenhang wohl keiner weiteren Erörterung. Weit komplexer gestaltet sich aber eine kritische Auseinandersetzung mit dem Vorurteil im Verständnis eines *auf früherer Erfahrung und Entscheidung begründeten Urteils*[3], das jeder Mensch in unterschiedlichsten Lebensbereichen über Jahrzehnte entwickelt und ohne dessen *Maschinerie wir nicht über die Straße gehen, geschweige denn einen*

2 https://richtervereinigung.at/salzburger-beschluesse/
[3] *Max Horkheimer*, Über das Vorurteil, Seite 6, https://archive.org/stream/MaxHorkheimerUeberDasVorurteil/Max_Horkheimer_%C3%9Cber_das_Vorurteil__djvu.txt

Kunden bedienen könnten[4]. In diesem Sinne sind Vorurteile (oder aber Stereotypen) gewissermaßen überlebenswichtig, sie helfen uns, eine Flut an Informationen zu bändigen, Botschaften zu vereinfachen und dadurch mit anderen in Kommunikation treten zu können. Artikel VI der Welser Erklärung hat offenbar diese begriffliche Bedeutung vor Augen, wenn er das spezifische Bewusstsein um die eigenen Vorurteile, die Kenntnis um die individuellen „Schubladen im Kopf", einfordert. Eine insoweit erfolgreiche Selbsteinschätzung setzt neben einer regelmäßigen Selbstreflexion unbedingt auch das Feedback anderer voraus, wollen wir uns nicht der Gefahr aussetzen, dass uns durch den eigenen intellektuellen Tellerrand in den bezugnehmenden Bestrebungen unbemerkt die Sicht auf das Wesentliche genommen wird. Für einen unvoreingenommenen Umgang mit den uns anvertrauten Angelegenheiten wird es letztlich aber nicht ausreichen, sich seiner Vorurteile bloß bewusst zu sein – es bedarf vielmehr in weiterer Konsequenz auch der steten Bereitschaft, seine Schubladen im Kopf zu öffnen, ihren Inhalt

[4] *Max Horkheimer*, Über das Vorurteil, Seite7, https://archive.org/stream/MaxHorkheimerUeberDasVorurteil/Max_Horkheimer_%C3%9Cber_das_Vorurteil__djvu.txt

umzuschlichten und einer Neuordnung gegenüber nicht grundsätzlich ablehnend eingestellt zu sein.

Schaffen wir diesen geistigen Spagat zwischen einem ökonomischen Einsatz persönlicher Erfahrungssätze zur Lösung der uns anvertrauten Aufgaben einerseits und der Bereitwilligkeit, Unregelmäßigkeiten gegebenenfalls als solche zu erkennen und darauf adäquat zu reagieren, sollte diese Offenheit und Unbefangenheit auch nach außen kommuniziert werden. Dabei müssen wir uns die Wirkung der eigenen Worte und Handlungen auf andere – im gegebenen Kontext insbesondere auf sämtliche Verfahrensbeteiligte – stets vergegenwärtigen. Fraglos zielt die Ethikerklärung dabei nicht darauf ab, gemeinhin als ungebührlich empfundene Verhaltensweisen zu unterlassen, sondern ruft auf, unser Bewusstsein dahingehend zu schärfen, dass konträre Perspektiven auf ein und dieselbe Lebenssituation je nach Beobachter anders interpretiert werden können: Wer etwa bereits unzählige Male mündlich Zeugen über ihre Aussageverweigerungsrechte aufgeklärt, verurteilten Angeklagten die Rechtsmittelmöglichkeiten dargelegt, Hilfesuchenden am Amtstag Rechtsbelehrungen erteilt, oder aber schriftlich immer wieder gleichartige Entscheidungen verfasst hat, der misst diesen

Vorgängen eine andere Bedeutung zu, als es die jeweiligen Empfänger tun. So sehr der Ausdruck von Gleichgültigkeit durch die oftmaligen Wiederholungen gleichartiger Botschaften menschlich verständlich erscheint, wird er der Erwartungshaltung nicht gerecht, die die jeweils Betroffenen der Botschaft entgegenbringen, insbesondere wenn für sie ein Gerichtskontakt nicht zum Alltäglichen zählt. Welche Mittel stehen uns aber zur Verfügung, um die Wirkung der eigenen, oftmals wiederholten und dadurch automatisierten Verhaltensweisen auf andere einschätzen zu können? Wie können wir für Dritte missverständliche Muster aufbrechen und das Augenmerk auf insoweit allenfalls bestehende tote Winkel richten? Auch im gegebenen Zusammenhang könnte sich die Unterstützung durch sachlich unbeteiligte Beobachter als wertvoll erweisen, um im kritischen Austausch die Eigenwahrnehmung zu relativieren und gezielt Missinterpretationen anderer entgegenwirken zu können. Das Projekt „Peer Support“, *das sich der strukturierten kollegialen Reflexion richterlichen Handelns in Verhandlungssituationen widmet* und bei dem sich Kolleginnen und Kollegen wechselseitig auf Effekte bestimmter – oft jahrzehntelang geübter –

Handlungsweisen aufmerksam machen können[5], scheint geradezu idealtypisch dafür geeignet zu sein, diese blinde Flecken in der Selbsteinschätzung der persönlichen Wirkung auf Verfahrensbeteiligte auszuleuchten. Eine Ausweitung dieses Modells auf Form, Inhalt und Stil unserer schriftlichen Erledigungen scheint verfolgenswert.

Darauf aufbauend, dass wir die Effekte erkennen, die unsere Handlungen und – mündlich wie schriftlich – Worte bei den Adressaten unserer Rechtsprechungstätigkeit auslösen können, und wir in weiterer Konsequenz bereit sind, auf diese Bedacht zu nehmen, proklamiert Art. VI der Welser Erklärung als weiteres Kriterium eines ethisch gelungenen Auftretens die Verpflichtung zur *sachlichen, respektvollen und äquidistanten Begegnung mit allen Verfahrensbeteiligten*. Begegnung muss dabei umfassend verstanden werden: Sie lässt sich weder räumlich noch zeitlich auf die Verhandlungssituation als solche beschränken, sondern erstreckt sich auch auf alle Vor- und Nachbereitungshandlungen. Sie betrifft aber auch nicht nur die Parteien: Das Bild, das wir von uns vermitteln und an dem unsere Entscheidungen letztlich auch gemessen werden, wird maßgeblich

[5] Ausführlich dazu Haider/Gassner, Peer Support als Möglichkeit der Qualitätssicherung in der Rechtsprechung, RZ 2015, 2 ff.

durch den persönlichen Umgang mit ZeugInnen, RechtsvertreterInnen, SachverständigenRichteramtsanwärterInnen, PraktikantInnen, Kanzleibediensteten, ZuhörerInnen und – für die Angeklagten eines Strafprozesses ganz besonders sensibel – Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geprägt. Unangebrachte Bemerkungen in Urteilsausfertigungen, gegen wen auch immer sie gerichtet sind, werden oft als besonders schädlich empfunden, eine den genannten Kriterien umfassend entsprechende Enderledigung vermag wiederum nicht den Eindruck vergessen zu lassen, der durch unsachliche, respektlose oder die Bevorzugung einer Partei nahelegende mündliche Äußerungen oder sonstige Handlungen während des Verfahrens entstanden ist.

Die geforderte Äquidistanz wirkt schließlich im Appell weiter, den Beteiligten *ausgewogen Gehör zu gewähren*. Während der Grundsatz des beiderseitigen rechtlichen Gehörs ausgehend von Art 6 Abs 1 EMRK *jedem durch eine gerichtliche Entscheidung Betroffenen das prozessuale Grundrecht verleiht, in dem zu dieser Entscheidung führenden Verfahren Gelegenheit zur Äußerung* zu erhalten[6],ist Artikel VI der Welser

[6] *Fucik* in Rechberger ZPO4 Vor § 171 ZPO Rz 9.

Erklärung über die verfassungsrechtlich und gesetzlich geregelten Vorgaben hinausgehend auszulegen, wenn darin auf ein „*ausgewogenes*“ Verhältnis verwiesen wird. Erfahrungsgemäß ist es Prozessbeteiligten ein grundsätzliches Anliegen, zu Wort zu kommen, der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter ihre „Geschichte“ erzählen zu können – und zwar ganz unabhängig davon, ob diese in allen Einzelheiten rechtlich von Relevanz ist oder nicht. Hier gilt es Fingerspitzengefühl zu beweisen, um diesem Bedürfnis einerseits Rechnung zu tragen, dabei aber andrerseits nicht das eigentliche Verfahrensziel aus den Augen zu verlieren und schließlich nicht zu übersehen, dass auch der Gegenseite proportional das Wort erteilt werden sollte – denn die Äußerungsmöglichkeit der einen Partei darf nicht zu Lasten der anderen gehen.

Das sich auch daraus erschließende Gebot zur grundlegenden Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten wird von der abschließenden Empfehlung in Art. VI noch dahingehend verstärkt, dass diskriminierende Haltungen und Äußerungen bedingungslos zurückzuweisen sind. Wir sind also nicht nur gehalten, selbst von einer *Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder einzelnen*

Personen[7] Abstand zu nehmen, sondern vielmehr gefordert, vehement einzuschreiten, wenn im Zusammenhang mit einem von uns geführten Verfahren solche Diskriminierungen – von wem und gegen wen auch immer – erfolgen. Dass wir auch in diesem Zusammenhang fortwährend kritisch hinterfragen müssen, wann die Grenzen zulässiger Wertungen überschritten werden und wir gerade dabei die gesellschaftlichen Entwicklungen im Wandel der Zeit nicht aus den Augen verlieren dürfen, muss wohl nicht gesondert betont werden.

Wenn wir in diesem Sinne kritisch mit unseren individuellen Vorurteilen umzugehen lernen, uns der – je nach Empfängerhorizont unterschiedlichen – Wirkung schriftlicher und mündlicher Äußerungen bewusst sind, darauf aufbauend versuchen, die uns mit ihren Problemen anvertrauten Menschen unvoreingenommen, würdig und unparteiisch zu behandeln, dabei allen Opponenten im gleichen Verhältnis Gehör einräumen und es uns gelingt, Erniedrigungen und Demütigungen abzuwehren, dann sind wir am besten Weg, im Einklang mit den Empfehlungen der Welser Erklärung zu agieren und dadurch einen Beitrag zu leisten, das Vertrauen der

[7] https://de.wikipedia.org/wiki/Diskriminie-rung#cite_note-SWB-1

Menschen in die dritte Staatsgewalt aufrecht zu erhalten.

Dass diese Bemühungen bei steigendem Erledigungsdruck aber nur von Erfolg gekrönt sein können, wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die übertragenen Aufgaben im geschilderten Sinn zu erfüllen, muss gerade in Zeiten drohender Personaleinsparungen ganz besonders betont werden.

Art. VII. Entscheidungsfindung

Jede Person, die das Gericht anruft oder einer Straftat beschuldigt vor Gericht steht, darf von uns erwarten, dass wir uns sorgfältig mit ihrem Fall befassen und eine qualitätsvolle Entscheidung treffen. Dabei nehmen wir uns soviel Zeit wie nötig und entscheiden so zügig, wie es unsere Arbeitsbedingungen zulassen. Wir vermeiden es, den Parteien durch Zweifelsucht und Ängstlichkeit oder durch Beharrung auf unwesentlichen Förmlichkeiten Nachteile zuzufügen.

Kommentiert von Manfred Herrnhofer

Art. VII. der Welser Erklärung befasst sich mit dem Kernstück des justiziellen Verfahrens, der Kunst der richterlichen Entscheidung nach Abschluss eines förmlichen Verfahrens.

Darf man eine solche überhaupt als Kunst bezeichnen? Ist das „Richten“ nicht dem Beruf der Richterin, des Richters geschuldet und daher eher als „Handwerk“ anzusehen?

Etymologisch betrachtet ist im Nomen „Kunst“ das Verb „können“ enthalten, man kann daher mit Fug und

Recht sagen, Kunst kommt von können. Kunst in der Entscheidungsfindung ist aber mehr als die bloße handwerkliche Tätigkeit einer Aneinanderreihung von juristisch einwandfreien Schlussfolgerungen, für die ein Algorithmus (Definition laut Duden: Rechenvorgang nach einem bestimmten, sich wiederholenden Schema) ausreichen würde.

Der kreative, genuine Schöpfungsakt (man beachte die ursprüngliche Wendung: „Das Recht schöpfen“, daraus abgeleitet auch der Begriff „Schöffe“) in Form eines kritisch-psychologischen Gedankenakts bei Abwägung der Beweisergebnisse in ihrem inneren Zusammenhang und deren rechtlicher Bewertung wird mit dem Begriff „Entscheidungsfindung“ als Resultat einer vorangegangenen Suche nach dem richtigen, man sollte sich auch trauen zu sagen, gerechten Ergebnis ganz gut umschrieben. Wohl dasselbe gemeint ist mit dem weit verbreiteten Ausdruck, eine Entscheidung zu „treffen“, eher negative Assoziationen weckt der Ausdruck ein Urteil „fällen“.

Zum Thema Entscheidungsfindung enthalten unsere Verfahrensgesetze (ZPO, StPO, AußStrG) ausführliche Vorschriften über Aufbau und Inhalt. Ebenso ist das zu Grunde liegende Beweisverfahren detailliert normiert. Wie man daraus zu einer Entscheidung gelangt, wird

nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung dem richterlichen Entscheidungsorgan überantwortet. Dieses Prinzip besagt, dass nicht nach starren Beweisregeln vorzugehen ist, sondern die Richterin und der Richter die gewonnenen Beweisergebnisse abzuwägen und die Entscheidung nach ihrer inneren Überzeugung mit einer für Dritte nachvollziehbaren Begründung zu treffen haben, maW nach ihrem besten Wissen und Gewissen entscheiden.

Damit sind wir bei dem ersten Satz des Art. VII. der Welser Erklärung angelangt:

Inhaltlich wird zunächst ein „Jedermannsrecht“ angesprochen. Nach dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 Abs 1 und Abs 2 der Bundesverfassung (B-VG) ist jeder Mann und jede Frau vor dem Gesetz gleich und darf daher von uns erwarten, dass wir uns mit jedem Fall – damit also auch dem ihren – sorgfältig befassen und eine qualitätsvolle Entscheidung treffen. Ist das auch tatsächlich die Erwartungshaltung der Rechtsschutz suchenden Bevölkerung?

Erwarten sich Klägerinnen und Antragsteller nicht vielmehr eine prioritäre Behandlung ihres Falles bei der Ausschreibung von Terminen und eine Entscheidung in ihrem Sinne? Suggerieren Rechtsschutzversicherungen, Prozessfinanzierungs- und Litigation PR-Gesellschaften

mit dem Slogan „Wir verhelfen ihnen zu ihrem Recht“ nicht oft einen für ihre Klienten positiven Verfahrensausgang?

Wenn diesen Erwartungshaltungen dann nicht entsprochen wird, gibt es zwangsläufig „Enttäuschungen“ und wird ganz in der Manier des Sündenbocks, auf den man seine Schuld abwälzt, das Versagen einzelner Entscheidungsorgane oder gleich der ganzen Justiz konstatiert.

Noch eine Anmerkung zur Gleichheit vor dem Gesetz:

Neuerdings wird von gewissen Organisationen (zB Reichsbürger, OPPT etc.) der dritten Staatsgewalt als Teil der staatlichen Autorität kollektiv die Entscheidungsbefugnis abgesprochen, weil deren Mitglieder „ausgetreten“ oder „freigesprochen“ wären und als „natürliche Personen“ folglich nicht der staatlichen Rechtsordnung unterliegen würden. Auch mit derartigen Erwartungshaltungen in Form von Totalboykott haben wir – trotz aller Herausforderungen und Schwierigkeiten – umzugehen, um die Einhaltung der Rechtsordnung zu gewährleisten. Entsprechend dieser programmatischen Erklärung schulden wir daher – so wie andere Professionisten im Rechtsbereich – den Einsatz unseres Fachwissens und die entsprechende Umsetzung in

Form von qualitätsvollen Entscheidungen. Dies haben wir schon in unserem Diensteid geschworen, indem wir bekräftigten, die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu achten und unsere ganze Kraft in den Dienst der Republik zu stellen (§ 29 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG). Unter dem VI. Abschnitt (betitelt mit „Pflichten“) desselben Gesetzeswerkes findet sich zu § 57 Abs 1 RStDG Satz 2 nochmals die im Imperativ formulierte Wendung: Sie (die Richterinnen und Richter) haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen, sich fortzubilden, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte so rasch wie möglich zu erledigen. Dass diese Regelung von uns nicht als Bürde, sondern als Anspruch an eine ihrer hohen Verantwortung bewussten Berufsgruppe des öffentlichen Dienstes mit verfassungsrechtlich garantierten Alleinstellungsmerkmalen gesehen wird, zeigen die Verabschiedung der Salzburger Beschlüsse und die freiwillige Implementierung eines Ethikkodex in Form der Welser Erklärung. Zum Begriff „qualitätsvoll“ sei noch festgehalten, dass jede Entscheidung in ihrer Qualität sich nach dem Niveau der aufgenommenen Beweismitteln richtet, wobei wir Entscheidungsorgane durch tatsächliche und rechtliche

Umstände (Verfahrensbestimmungen) zum Teil fremdbestimmt sind. Wofür wir aber jedenfalls verantwortlich zeichnen, ist die Sprache, in der wir unsere Entscheidungen verkünden, begründen und ausfertigen. Ein Qualitätsmaßstab in diesem Zusammenhang ist in § 53 Abs 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (GeO) enthalten: Die Ausdrucksweise des Gerichts sei kurz und klar. Nähere Ausführungen zur Verständlichkeit bleiben der Kommentierung des Art. VIII. (Öffentlichkeit und Verständlichkeit) vorbehalten.

Als nächstes Element der Betrachtung rückt der Faktor Zeit in den Blickpunkt.

Wir leben in einer Gesellschaft, in der buchstäblich Zeit zu Geld gemacht wird und unglücklicherweise Druck ausgeübt wird, alles und jedes zu vermessen, inklusive den Menschen selbst bis hinein in seinen täglichen und ganz privaten Bereich: Beispielhaft sei nur auf Uhren verwiesen, die die tägliche Anzahl von Schritten, von Pulsschlägen, der Herzfrequenz usw messen, unzählige Apps zu einzelnen Körperfunktionen usw. Natürlich war und ist die Arbeitswelt Adressat und Nutznießer solcher Zeiterfassungssysteme.

Längst sind wir durch die Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu gläsernen Richterinnen und Richtern geworden,

die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat zusätzliche im Hintergrund laufende Überwachungsschritte gebracht (siehe Datenschutzerlass vom 24.04.2018).

Dass dabei auch vor der (grundsätzlich problematischen) Messung geistiger Arbeit in der Justiz nicht zurückgeschreckt wurde, zeigen die Verfahren „PEBB§Y“ in der BRD und PAR (I und II) in Österreich. Ursprünglich gedacht als Informationsquelle zur Steuerung von Personalbedarf, wird dieses Instrument trotz zeitlicher Obsoleszenz (laut seinerzeitiger Aussage des Werkunternehmers Deloitte sind die erhobenen Zeitwerte bei Gesetzesänderungen anzupassen, nach zehn Jahren ist aber definitiv wegen mangelnder Aussagekraft eine Neuerhebung erforderlich) zur zeitlichen Bewertung von allen Bereichen (mit zum Teil stark gesunkenen Anfallszahlen) unserer Arbeit herangezogen und werden damit Personaleinsparungen argumentiert.

Natürlich besteht im Sinne des Art. 6 EMRK ein verfassungsrechtlich gewährleisteter Anspruch auf eine Entscheidung in angemessener Frist, allerdings ist dies untrennbar mit der Ressourcenfrage verbunden und im Spannungsfeld mit der Qualität der Entscheidung zu sehen. Was definitiv der Akzeptanz gerichtlicher

Entscheidungen im Besonderen und der dritten Staatsgewalt im Allgemeinen abträglich wäre, ist aus richterlicher Sicht nicht zu verantworten: Eine – schon mal angedachte – Beschleunigung der Verfahren durch Absenkung des Qualitätsniveaus – und sei es auch nur durch weitere Beschränkungen bei der Beweisaufnahme – ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen untragbar.

Die Verfahrensdauer sollte daher bei den so modernen Benchmarking-Kriterien im Justizbereich von verantwortungsvollen Entscheidungsträgern nie isoliert betrachtet werden.

Zum Abschluss unseres selbstgewählten Anspruchskatalogs der richterlichen Entscheidungsfindung werden drei negative Kriterien genannt: Zweifelsucht und Ängstlichkeit, sowie Beharrung auf unwesentlichen Förmlichkeiten, allesamt menschliche Charaktereigenschaften, die unliebsame Folgen für Rechtsschutz Suchende haben können, wenn sie auf ein derart ausgestattetes Entscheidungsorgan treffen.

Diese Eigenschaften sind quasi die Negation der (neben anderen) in § 54 Abs 1 Z 3 RStDG genannten Fähigkeiten, die für die richterliche Gesamtbeurteilung

maßgeblich sind, nämlich Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit.

Dabei hat jede einzelne Richterin, jeder einzelne Richter die Verpflichtung, im Rahmen der Ausbildung von Rechtspraktikanten auf Anzeichen für derartige Charaktermerkmale zu achten und im Rahmen einer Negativauslese (ebenso wie die vorgesehenen psychologischen Testverfahren) die solcherart ausgestatteten Berufsanwärter vor ihrem eigenen Unglück zu schützen und füglich die Institution Justiz sowie deren Klientel vor den Folgen einer falschen Personalauswahl zu bewahren. Der von Cicero (De Officiis I, 10) geprägte Grundsatz „Summum ius, summa iniuria“, wonach die buchstabengetreue Auslegung eines Gesetzes im Einzelfall zu größter Ungerechtigkeit führen kann, sollte uns als praktische Rechtsanwender immer gemahnen, nach dem Sinn und Zweck der umzusetzenden Rechtsnormen zu forschen.

Was noch anzumerken bleibt, ist eine Mahnung: Bei der richterlichen Entscheidungsfindung ist stets ein wesentlicher Grundsatz der Gewaltenteilung zu berücksichtigen: Die richterliche Selbstbeschränkung auf die Anwendung des geltenden Rechts. Im Sinne der weisen Worte des Gesetzgebers anno 1811 in § 6 ABGB ist es nämlich nicht unsere Aufgabe, durch gerichtliche

Entscheidungen Rechtsfortbildung oder gar Rechtspolitik zu betreiben.

Art. VIII. Öffentlichkeit und Verständlichkeit

Die Rechtsprechung setzt zuweilen auch über den Einzelfall hinaus gesellschafts- und rechtspolitische Impulse. Sie braucht die Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit. Wir bemühen uns daher, in unseren mündlichen und schriftlichen Äußerungen allgemein verständlich zu sein.

Kommentiert von Reinhard Hinger

Der Art. VIII. der Welser Erklärung hat zwei Themen, die für sich allein bedeutsam sind, aber auch zusammenhängen. Die **Öffentlichkeit** der Gerichtsbarkeit ist eine Errungenschaft der Aufklärung und diente vor allem der Kontrolle. Die Menschen, die der Autorität der Gerichte unterworfen waren, sollten auch sehen und hören, wie Recht gesprochen wird. Das davor bestehende System der Kameraljustiz (fast wörtlich übersetzt: „Rechtsprechung im Kämmerchen") schürte Misstrauen und Angst. Wer zu Gericht geht, um die Rechtsprechung mitzuerleben, kann die Arbeit der Gerichte nur kontrollieren, wenn sie oder er **versteht**, was da passiert.

Was heute selbstverständlich klingt, war es lange Zeit nicht. Jahrhundertelang durften die Menschen nicht einmal beim Gottesdienst wissen, was vor sich geht, weil eine Sprache verwendet wurde, die den größten Teil der Bevölkerung vor allem vom Mitdenken ausschloss.

Auch dass das Verfahren **mündlich** wurde, vergrößerte den Kreis derer, die Recht bekommen konnten, in einer Zeit, als nur wenige lesen und schreiben konnten.

Dieser Grund für die Öffentlichkeit der Rechtsprechung gilt nach wie vor. Die Dimension und die Bedeutung der Öffentlichkeit stehen jedoch immer wieder zur Diskussion. Die Wahrnehmungen durch die Öffentlichkeit – heutzutage vorwiegend durch die **Medien** auf der einen Seite und durch eine ungelenkte, chaotische und oft anonyme Text- und Bildverbreitung im **Internet** auf der anderen Seite – werden von der Politik entweder instrumentalisiert oder (wenn dies nicht gelingt) als lästig empfunden und heftig kritisiert.

Auch wir Richterinnen und Richter sollen nicht vergessen, dass die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens die Stellung der unabhängigen Rechtsprechung im Ergebnis stärkt, weil nur eine wahrgenommene Staatsfunktion auch als wichtig erkannt wird.

Unkritisiert bleibt nur jemand, dessen Taten niemand bemerkt. Öffentliches Handeln zieht **Kritik** nach sich, und zwar unvermeidlich und unausweichlich: sachliche oder unsachliche, berechtigte oder unberechtigte, überspitzte, übertriebene, schmeichlerische, höhnische, wohlwollende oder nur vermeintlich wohlwollende – kurz: alles was sich vorstellen lässt.

Die willkommene faire Kritik ist nur möglich, wenn der Gegenstand der Kritik redlich offengelegt wird. Was nicht verstanden wird, kann auch nicht fair kritisiert werden. Unverständliches wird entweder verspottet oder totgeschwiegen.

Deshalb ist die Forderung der Welser Erklärung, sich um allgemeine Verständlichkeit zu bemühen, keine Feststellung, sondern ein **Appell**.

Es gibt unzählige Möglichkeiten, die klügsten Gedanken hinter klugen unverständlichen Wörtern zu verstecken, während es in jedem Fall immer nur wenige Möglichkeiten gibt, die Gedanken so zu transportieren, dass die Leserin oder der Leser sie auch annimmt.

Die Sprache ist kein Selbstzweck, sondern sie ist ein Mittel, und zwar in allen Lebensbereichen, nicht nur vor Gericht; sogar in der Literatur bis hin zur Lyrik und zur Musik, wo sie in erster Linie Gefühle transportiert.

Die Sprache ist das wichtigste Werkzeug der Juristen. Sie muss daher wie jedes Werkzeug gepflegt werden.

Patentrezepte gibt es nicht. Es hilft jedoch, die wichtigsten Schäden aufzuzählen, die diesem Werkzeug drohen:

DIE UNORDNUNG DER GEDANKEN.

Alles hat im Leben eine Reihenfolge. Alles lässt sich ordnen, der Größe nach, der Wichtigkeit nach oder chronologisch, so auch die Gedanken. Wenn ein Text einem System folgt, kann man ihn verstehen. Texte, in denen die Gedanken nach einem Zufall oder auf Grund spontaner Eingebungen aneinandergereiht werden, sind unverständlich, erzeugen Argwohn, Missverständnisse, Angst und Ablehnung. Wäre es nicht zu unhöflich und kindlich, müsste man fordern: „*Zuerst denken und dann schreiben!*"

DER WUNSCH NACH ABGRENZUNG

Die Geschehnisse, die in einem förmlichen Gerichtsverfahren bearbeitet werden, werden dadurch doch „veredelt", weshalb sie nicht mehr so beschrieben werden können, wie sie die Menschen erlebt haben oder wie sie im normalen Sprachgebrauch weitererzählt würden. Diese ironische Überlegung

erklärt mitunter, warum der normale Satzbau und die übliche Wortwahl so weit verlassen werden.

DIE ANGST VOR ZU KURZ

Wir scheinen auf eine quantitative Betrachtung dressiert zu sein. Wenig ist wenig wert, viel ist viel wert. So wie es für fast alles einen Rechtssatz gibt (dazu siehe unten), gibt es auch für fast alles ein passendes Sprichwort: In der Kürze liegt die Würze.

DAS RAD NICHT STÄNDIG NEU ERFINDEN – ODER: DAS RECHTSSATZ-MIKADO

Das RIS enthält fast 130.000 Entscheidungen der ordentlichen Gerichte, überwiegend vom Obersten Gerichtshof, und fast 135.000 Rechtssätze. Die älteste im RIS veröffentlichte OGH-Entscheidung ist jene vom 8.4.1946, 1 Ob 26/46.

Gedanken, die bereits formuliert sind, weiter zu verwenden, ist vernünftig. Oft wird Kluges durch Umformulieren nicht klüger. Vor allem Rechtssätze sind ihrem Wesen nach und wegen ihres Zwecks nicht immer in verständlicher Prosa formuliert, weil sie aus einem bestimmten Sachverhalt einen einzigen rechtlichen Aspekt destillieren, um so ein weiteres Mosaiksteinchen der juristischen Erkenntnis zu werden. Da es so viele Rechtssätze gibt, lässt sich mit

diesen Mosaiksteinen jedes beliebige Bild zeichnen und jedes beliebige Ergebnis begründen. Sie sind dann nicht mehr die Platzhalter zutreffender Argumente, sondern sie ersetzen Argumente und selbstständige Überlegungen überhaupt. Dadurch werden sie wertlos und unverständlich. Wer sie nicht kennt, kann sie in ihrer geschlossenen Formation aufeinandergehäuft nicht verstehen. Wer sie kennt, liest sie nicht mehr.

Diese Mode der Textgestaltung erschwert die Verständlichkeit nicht nur, sie schließt sie völlig aus. Beim Bemühen, in den schriftlichen Äußerungen allgemein verständlich zu sein, helfen die Rechtssätze wenig. Sie sind wertvolle Wegweiser, ersetzen aber die Reise nicht.

ZEITVERTREIB IM ELFENBEINTURM?

Wer liest heute noch lange Texte, die aus ganzen Sätzen bestehen? Wer schreibt heute Texte, die aus ganzen Sätzen bestehen? Bleibt nicht vieles, das sich nicht binnen Sekunden auf das Display eines Mobiltelefons zaubern lässt, ungeschrieben, unbemerkt, ungedacht? Sich verständlich auszudrücken, wird nicht einfacher, aber dafür immer wichtiger.

Art. IX. Außerdienstliches Verhalten

Wir prüfen sorgfältig und kritisch, ob uns unsere Handlungen oder Äußerungen in die Gefahr von Abhängigkeiten bringen oder auch nur einen solchen Anschein erwecken können. Dies gilt auch für unser privates Verhalten, soweit wir damit rechnen müssen, dass dadurch in der Öffentlichkeit unsere Glaubwürdigkeit als Richterinnen und Richter infrage gestellt werden kann. Wir sind überzeugt, dass der Beitritt zu einer politischen Partei oder parteipolitische Tätigkeiten einer Richterin oder eines Richters der Glaubwürdigkeit der unabhängigen, parteipolitisch unbeeinflussbaren und nicht an Interessenverbände gebundenen Gerichtsbarkeit schaden können.

Kommentiert von Yvonne Summer

In dieser Bestimmung kommt ein zentraler Gedanke der Welser Erklärung, die Stärkung des Vertrauens in die Justiz, zum Ausdruck. Sie geht über die in § 57 Abs 3 RStDG normierte Verpflichtung, sich im und außer Dienst so zu verhalten, dass die Glaubwürdigkeit der Rechtspflege sowie das Ansehen ihrer Berufsstände nicht gefährdet wird, hinaus. Das ist kein Selbstzweck,

sondern entspricht dem (jegliche Partikularinteressen überragenden) Gebot, alles zu unternehmen, um das Vertrauen in den Rechtsstaat und somit auch den Rechtsstaat selbst zu stärken.

Einmal mehr nimmt die Welser Erklärung auch auf die Anscheinswirkung Bezug. Der objektiven Unparteilichkeit kommt im Sinne des zur EMRK herausgearbeiteten Grundsatzes „Justice must not only be done, it must also be seen to be done“ höchste Bedeutung zu.

In unserer dienstlichen Funktion tritt die Person der Richterin/des Richters ganz selbstverständlich in den Hintergrund. Im Vordergrund steht das Amt, was zum Beispiel durch das Tragen des Talars deutlich zum Ausdruck gebracht wird.

Aber gilt das ohne weiteres auch für unser Privatleben?

Wir befinden uns in einem Spannungsfeld zwischen einer Reihe von Grund- und Freiheitsrechten, wie sie jedem Staatsbürger zukommen, und einer uns selbst auferlegten Zurückhaltung, von der wir überzeugt sind, dass sie der besonderen Funktion des Richters/der Richterin im Rechtsstaat geschuldet ist.

Augenfällig ist hier zunächst die geforderte parteipolitische Abstinenz. Der Appell des Art IX der

Welser Erklärung, dass Richterinnen und Richter sich eines Beitritts zu einer politischen Partei oder parteipolitischen Tätigkeiten enthalten, ist unmissverständlich, steht aber – um den Advocatus diaboli zu geben – im Widerspruch zur Idee des allgemeinen passiven Wahlrechts, weil dies über weite Strecken parteipolitisch geprägt ist. Da das allgemeine Wahlrecht eine der tragenden Säulen der Demokratie ist, mag es aus demokratiepolitischer Sicht bedauerlich sein, dass eine ganze Berufsgruppe jeglichem (partei-) politischen Engagement entsagt: nach unserem Selbstverständnis ist dies aber rechtsstaatlich geboten und somit nur konsequent[8] Gleichsam die zwei Seiten der Medaille.

Eine völlige parteipolitische Abstinenz ist im Übrigen in einem Land, in dem über lange Zeit viele Bereiche des Lebens, vom Sportverein bis zum Autofahrerclub, parteipolitisch geprägt waren, auch heutzutage gar nicht so einfach zu bewerkstelligen. Denken wir an Personen, die sich – bar jeglicher parteipolitischer Motivation – mit den besten Absichten für ein (karitatives, soziales, ökologisches usw) Projekt, das ihnen am Herzen liegt, engagieren. Beispielhaft

[8] Auch die katholische Kirche hat sich nach der Verquickung von Kirche und Staat in der Ersten Republik mit dem Mariazeller Manifest 1952 von der Parteipolitik verabschiedet.

angeführt seien eine Bürgerbewegung zur Erhaltung eines Biotops, eine Initiative gegen die Schließung eines Krankenhauses oder auch die Flüchtlingsbetreuung. Allein die Unterstützung eines solchen Anliegens kann zu Kontroversen mit den politisch Verantwortlichen führen, die in der Regel einer politischen Partei angehören oder zumindest einer solchen zuzuordnen sind. Denkbar ist auch, dass sich eine politische Partei des Themas annimmt oder Wahlen vor der Tür stehen. Auf diese Weise kann aus Unterstützern und Förderern eines rein sachbezogenen Anliegens unvermittelt ein Parteipolitiker wider Willen werden. Was für Konsequenzen ziehen wir daraus? Jedenfalls nicht die, dass sich Richterinnen und Richter jeglichen gesellschaftlichen und sozialen Engagements enthalten sollen.

Aber es stellt sich die Frage: Inwieweit sollen wir uns im Privatleben zurücknehmen? Was ist (noch) erlaubt und was überschreitet die Grenzen des Zulässigen? Oder anders gefragt: Wie viel politisches Engagement ist erlaubt?

Richterinnen und Richter sollen und dürfen politische[9] Menschen sein, sie sollen eigene Meinungen und

[9] Vgl. https://www.duden.de/rechtschreibung/politisch: auf ein Ziel gerichtet, klug und berechnend.

Überzeugungen haben, zu ihnen stehen und diese – wenn nötig – auch verteidigen. Wir wollen keine ängstlichen Außenseiter sein, die sich von der Gesellschaft abschotten, sondern selbstbewusste, selbstreflektierte Richterinnen und Richter, die sich ihrer Verantwortung im und außerhalb des Dienstes bewusst sind und sensibel damit umgehen, ohne sich selbst zu verleugnen. Es ist notwendig, uns und unser Verhalten auch außerhalb des Dienstes stets zu hinterfragen und uns der Rückwirkungen auf unsere Amtsführung, das Ansehen des Standes und letztlich das Vertrauen in die Justiz, bewusst zu sein. Art IX gibt die Werte vor, wir müssen sie mit Leben erfüllen.

Von parteipolitischem Engagement abgesehen, kann man darüber, welches Verhalten geeignet ist, unsere Glaubwürdigkeit als Richterinnen und Richter zu erschüttern, trefflich diskutieren. Gesellschaftliche Vorstellungen unterliegen einem stetigen Wandel. Was noch vor Jahrzehnten verpönt gewesen ist, kann heute gesellschaftsfähig sein. Umgekehrt gibt es Entwicklungen, insbesondere auch technischer Art, deren Ausmaß und Folgen man auch als mündiger, verantwortungsbewusster Bürger oftmals nur schwer vollständig überblicken kann. Man denke nur an das weite Feld der sozialen Medien, denen sich mittlerweile nur wenige entziehen können oder wollen

und das ungeahnte Chancen und Möglichkeiten, aber auch Gefahren und Risiken mit sich bringt. Eine unbedachte Äußerung auf Facebook durch eine Richterin oder einen Richter, wenn auch als Privatperson, kann ein ungewolltes Signal für ein breites Publikum setzen.

Aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums der Welser Erklärung wurde vom Vorstand der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter ein provisorischer Ethikrat eingesetzt. Die Wahl des Ethikrates wird erstmals im Rahmen der Hauptversammlung im Jahr 2018 erfolgen. Dieser Ethikrat kann auch für manche der hier aufgeworfenen Fragen wertvolle Hilfestellung geben, wenngleich auch kein Patentrezept für ein ethisch einwandfreies Verhalten. Die Gestaltung unseres außerdienstlichen Verhaltens ist unserer Selbstverantwortung überlassen.

Art. X. Gesellschaftliche Einflüsse

Das Richteramt ist ein fundamentaler Bestandteil unseres gesellschaftlichen Gefüges. Richterliche Arbeit beeinflusst dieses Gefüge, wird aber auch von ihm beeinflusst. Wir sind uns bewusst, dass richterliche Entscheidungen tiefgreifende Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Menschen haben. Wir achten daher bei der Ausübung unseres Amtes stets auf diese Zusammenhänge und gehen mit unserer Verantwortung gewissenhaft um.

Kommentiert von Sabine Matejka

Wir entscheiden ausschließlich auf Grundlage der Gesetze und treffen unsere Entscheidungen unabhängig. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir in einem juristischen Vakuum Recht sprechen. Wir greifen mit unseren Entscheidungen oft in den höchstpersönlichen Lebensbereich der Menschen ein. Unsere Entscheidungen dürfen daher nicht fern jeder Lebensrealität – „weltfremd“ – sein. Sie müssen nachvollziehbar sein, anderenfalls würden wir die Akzeptanz und das Vertrauen in unsere Rechtsprechung verlieren. Akzeptanz ist hier nicht

zwingend mit „einverstanden sein“ gleich zu setzen. Es bedeutet, dass unsere Rechtsprechung inhaltlich und sprachlich verständlich sein muss, um vom Empfänger und der Gesellschaft akzeptiert zu werden. Dieser Aspekt der Verständlichkeit wird bereits in Artikel VIII der Welser Erklärung behandelt und kommt in Artikel X nochmals in anderer Form zum Ausdruck. Dazu gehört auch, dass Urteile erforderlichenfalls erklärt werden. Die Einstellung „wir sprechen durch unsere Urteile, das reicht“ ist nicht mehr zeitgemäß. Auch die richterliche Arbeit wird hinterfragt und gegebenenfalls kritisiert, wir müssen daher ein gewisses Maß an Dialog führen und uns verständlich machen. Den Mediensprechern der Gerichte kommt hier eine wichtige Funktion zu. Presseaussendungen, insbesondere zu höchstgerichtlichen Entscheidungen, erleichtern nicht nur den Journalisten das Leben, sondern sorgen auch dafür, dass die Inhalte und Kernaussagen richtig dargestellt und verbreitet werden. Nur wer unsere Arbeit versteht, wird auch in sie vertrauen.

Die Rechtsprechung muss auch „lebendig“ bleiben, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Die jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse haben Einfluss auf unsere Rechtsprechung. Gesellschaften ändern sich in vielfältiger Weise. So hat sich beispielsweise die Definition von Familie und Partnerschaft in den letzten

Jahrzehnten deutlich verändert. Auch die Zusammensetzung unserer Gesellschaft in kultureller und demographischer Hinsicht bleibt nicht ohne Auswirkungen, ganz zu schweigen von den umfassenden Einflüssen der Digitalisierung auf alle Lebensbereiche. Der Gesetzgeber reagiert oft zeitverzögert auf diese Veränderungen. Richterinnen und Richter sollen den Gesetzgeber nicht ersetzen, aber sie können im Rahmen der Gesetze bei ihrer Entscheidungsfindung auch auf gesellschaftliche Entwicklungen Bedacht nehmen. Manchmal werden sie auch schlicht dazu gezwungen. Der Gesetzgeber verweist leider immer wieder auf die zu entwickelnde Rechtsprechung, wenn er selbst keine Entscheidung treffen kann oder will.

Aber nicht nur wir haben mit unseren Entscheidungen Einfluss auf die Gesellschaft, sondern die Gesellschaft auch auf uns. Wir können gesellschaftliche Einflüsse auf unser Tun und Denken nicht völlig ausblenden, niemand kann das. Das müssen wir auch nicht. Wir leben nicht im Elfenbeinturm und können uns unserer Umwelt, anderer Meinungen und äußerer Einflüsse nicht gänzlich entziehen. Wichtig ist, dass wir uns dieser Einflüsse bewusst sind und sie reflektieren. Die öffentliche Meinung können wir nie gänzlich ausblenden, aber sie darf nicht zum maßgeblichen

Faktor bei der Entscheidungsfindung werden. Die Bindung an das Gesetz ist stets der Rahmen unseres Tuns. Das muss auch in unserer Verhandlungsführung und unseren Entscheidungen klar zum Ausdruck kommen.

Vor allem im Familien- und Strafrecht haben unsere Entscheidungen großen Einfluss auf das Leben der Menschen. Es sind deshalb gerade diese Entscheidungen, die in der Öffentlichkeit besonders oft und manchmal äußerst heftig diskutiert werden. Diese Diskussion ist zulässig und wichtig. Es ist unsere Aufgabe, unsere Entscheidungen möglichst verständlich zu formulieren und nötigenfalls zu erklären, damit diese Diskussion auch sachlich geführt werden kann. Von unsachlichen Argumenten und Forderungen dürfen wir uns jedoch nicht beeinflussen lassen. Der Druck der öffentlichen Meinung kann vor allem bei Aufsehen erregenden Verfahren sehr groß sein. Insbesondere der Einsatz von sozialen Medien sorgt für rasche Verbreitung von Informationen und sie bieten praktisch jedem eine Plattform zur Äußerung seiner Meinung. Es liegt in der Verantwortung der Richterinnen und Richter, sich diese Einflüsse bewusst zu machen und das eigene Handeln im Verfahren vor diesem Hintergrund stets zu hinterfragen. Die richterliche Unabhängigkeit und die Entscheidung auf

Grundlage der Gesetze darf nie dem angeblichen „Willen des Volkes“ weichen, mag er auch noch so heftig medial verbreitet werden.

Die öffentliche Debatte über Gerichtsentscheidungen wird oft sehr emotional und ohne sachliche Auseinandersetzung mit dem Verfahren und der Entscheidung geführt. Es ist auch hier unsere Aufgabe (bzw. die der Mediensprecher), die Argumente darzulegen und die Verfahren(schritte) zu erklären. Das ist nicht immer leicht, aber wichtig. Ich halte es deshalb auch für sehr sinnvoll, wenn wir Schulklassen in Verhandlungen einladen oder selbst in Schulen gehen und die Arbeit der Justiz erklären. Leider gibt es viel zu wenig Bildungsangebote zu den Themen Verfassung und Recht oder politische Bildung. Die Lehrpläne an den Schulen gehören hier dringend reformiert, wenn wir mündige Bürgerinnen und Bürger haben wollen. Das ist vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass Urteilskritik immer wieder auch für populistische Zwecke missbraucht wird. Wir brauchen deshalb eine Gesellschaft mit einem soliden Grundverständnis der Gewaltenteilung sowie der Rolle und Aufgabe der Gerichtsbarkeit.

Zusammengefasst bringt Artikel X nochmals vieles zum Ausdruck, das bereits in den voranstehenden Artikeln

behandelt wurde. Gerade weil richterliche Entscheidungen tiefgreifende Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Menschen haben, ist eine faire und vorurteilsfreie Verfahrensführung wichtig, und müssen wir auf die Wirkung unserer Worte und Handlungen achten (Artikel VI). Diese Eingriffe in den höchstpersönlichen Lebensbereich müssen immer unter Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel I) und unbeeinflusst auf Grundlage der Gesetze erfolgen (Artikel II). Weil wir Bestandteil unseres gesellschaftlichen Gefüges sind, müssen wir unsere Arbeit auch erklären und verständlich machen (Art VIII). Die Zeiten „blinden Vertrauens“ sind längst vorbei. Nur wenn unsere Arbeit transparent ist und unsere Entscheidungen für den Empfänger verständlich sind, werden wir das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit aufrecht halten können.

DIE AUTOREN

Mag. Andreas ***Biegl:*** Richter des Bezirksgerichtes Graz-West

Mag. Manfred ***Herrnhofer:*** Vizepräsident des Landesgerichtes Klagenfurt und von 2004 bis 2013 Vizepräsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Dr. Reinhard ***Hinger:*** Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien

Dr. Gernot ***Kanduth:*** Richter des Landesgerichtes Klagenfurt, erster Vizepräsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und Obmann der Sektion Kärnten

Mag.ª Sabine ***Matejka:*** Vorsteherin des Bezirksgerichtes Floridsdorf und seit 2017 Präsidentin der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Mag. Friedrich ***Moshammer:*** Vizepräsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz

MMag.ª Doris ***Obereder:*** Richterin des Bezirksgerichtes Leopoldstadt und Mitglied des Vorstandes der Fachgruppe Grundrechte und Interdisziplinärer Austausch der Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter, seit November 2018 Mitglied des Ethikrates

Mag. Michael ***Reiter:*** Staatsanwalt im BMVRDJ, Co-Vorsitzender der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Mag.ª Yvonne ***Summer:*** Vorsteherin des Bezirksgerichtes Dornbirn, Vizepräsidentin der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und Obfrau der Sektion Vorarlberg

Dr.in Mia ***Wittmann-Tiwald:*** Präsidentin des Handelsgerichtes Wien und Co-Vorsitzende der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Mag. Werner ***Zinkl:*** Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz, von 2007 bis 2017 Präsident und ab 2017 Ehrenmitglied der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, seit November 2018 Vorsitzender des Ethikrates

RIV
VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN
RICHTERINNEN
UND RICHTER